

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Winterthur, 12. September 2024

Stellungnahme HEV Region Winterthur

zum Vorentwurf kantonalen Richtplan «Teilrevision Energie, Kapitel 5: Versorgung, Entsorgung»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neukom
Sehr geehrte Frau Künzli
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauseigentümerverband Region Winterthur bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Vorentwurf kantonalen Richtplan **«Teilrevision Energie, Kapitel 5: Versorgung, Entsorgung»** innert Frist einreichen zu können. Der HEV Region Winterthur ist eine der 23 Sektionen der Dachorganisation HEV Kanton Zürich und vertritt rund 15'000 Hauseigentümer in den Bezirken Andelfingen, Pfäffikon und Winterthur. Unsere Sektion ist von der Teilrevision des kantonalen Richtplanes in besonderem Ausmass betroffen, da von den 20 Gebieten, welche als sehr geeignet für Windenergie beurteilt werden, ein grosser Teil in der Region Winterthur liegen und deswegen zahlreiche Windenergieanlagen in unserer Region erstellt werden sollen.

Der HEV Region Winterthur lehnt dem Vorentwurf kantonalen Richtplan «Teilrevision Energie, Kapitel 5: Versorgung, Entsorgung» ab.

Verkauf
Rechtsberatung
Bewertung
Vermietung

*Für mich und
meine Liegenschaft*

Grundsätzliches

Der Richtplan ist gemäss eidg. Raumplanungsgesetz und der darauf basierenden Rechtsprechung ein Instrument der Kantone zur Koordination raumwirksamer Aktivitäten wie z. B. die Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur und sorgt dabei auch für den Schutz von Natur und Landschaft. Zudem regelt er die Planung von grösseren Bauvorhaben wie Freizeit- oder Einkaufszentren. Seine Hauptaufgabe ist die Abstimmung der bedeutsamen raumwirksamen Tätigkeiten aller staatlichen Ebenen im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung. Die Vorgaben im Richtplan sind nicht parzellenscharf, jedoch behördenverbindlich. Sie sind der Rahmen für die nachgeordneten Planungsstufen. Ihnen obliegt die Konkretisierung, die Festlegungen in der regionalen Richtplanung und der kommunalen Nutzungsplanung mit dem Ausscheiden von Bauzonen. Entsprechend ist in der Ausgangslage des erläuternden Berichts festgehalten: «Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe.» Dies wird mit der verbindlichen Festsetzung von Windkraftanlagen im Richtplan bis auf die Ebene des Einzelobjektes durchbrochen.

Der HEV Region Winterthur lehnt diese Kompetenzausweitung entschieden ab. Der Richtplan wird vom Kantonsrat verabschiedet, ein Referendum dagegen ist nicht möglich.

Der Hinweis im Richtplantext unter 5.4c „Die Anlagenstandorte werden auf Nutzungsplanungsstufe konkretisiert.“ ist irreführend. Die im parallel in Vernehmlassung gegebene Änderung des Energiegesetzes will für Windkraftanlagen das Planungsgenehmigungsverfahren einführen, in welchem Nutzungsplanung und Baubewilligungen zusammengelegt und den Gemeinden und ihren Stimmberechtigten entzogen werden.

Standortgebundenheit

Die Windenergie hat eine im Vergleich zu Wasserkraft- oder Kernkraftwerken kurze Lebensdauer von rund 25 Jahren. Danach müssen Rotor und insbesondere die Turbinenräder ersetzt oder – so sieht es der Vorentwurf vor – komplett rückgebaut und der Zustand des Geländes quo ante wieder hergestellt werden. Wie das bei den Standorten im Wald erreicht werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Was in diesem Fall für weitere, mindestens 25 Jahre bleibt, ist, schön formuliert, eine Waldlichtung. Werden gar, wie auf dem Stammerberg 8 Anlagen ins Waldgebiet gestellt, bleibt ein weitgehend kahler Berg.

Antrag: Auf die Erstellung von Windanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten ist zu verzichten.

Für Hauseigentümer fällt grundsätzlich ins Gewicht, was in mehreren Studien bestätigt ist: die Wertminderung ihrer Liegenschaft. Die Wertminderung von Immobilien ist abhängig von deren Abstand zur Windenergieanlage. Bei einem Abstand von 300 Metern beträgt die durchschnittliche Wertminderung rund 25 Prozent, bei 1000 Metern Entfernung 8 Prozent. Die Wertminderung beträgt bei einem Abstand von 2 Kilometern noch 5 Prozent und wird sich weiter reduzieren, solange die Windenergieanlage sichtbar ist. Ab einer Distanz von 10 Kilometern haben Windenergieanlagen keinen Einfluss mehr auf die Immobilienpreise.

Antrag: Windenergieanlagen müssen einen Abstand von 1000 Metern Entfernung zum nächsten Wohngebiet aufweisen.

Fazit

Der HEV Region Winterthur lehnt die «Teilrevision Energie, Kapitel 5: Versorgung, Entsorgung» des kantonalen Richtplanes ab.

Die Eingriffe in Grundeigentum und die Aufhebung der demokratischen Mitwirkung der Gemeinden bei der Festsetzung der Nutzungsplanung gehen deutlich zu weit. Sie verletzen angesichts des eher bescheidenen Ertrags an Strom und der massiven Eingriffe in die Landschaft unseres dicht besiedelten Kantons das Prinzip der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme formulierten Überlegungen und der daraus resultierenden Anträge. Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Farnet
Präsident



Ralph Bauert
Geschäftsführer